

	= Theorie	
	= Subsumtion	
{}	= Zusatzpunkte	
[]	= Korrekturanmerkungen	
<b>Fall 1</b>		
a)		
<u>Darf sich Rolf an die KESB wenden?</u>		
(Ist das Kindeswohl gefährdet, trifft die KESB Schutzmassnahmen, Art. 307 Abs. 1 ZGB).		[Punkte bei Zuständigkeit]
Für das Kindesschutzverfahren gelten die Bestimmungen des Erwachsenenschutzverfahrens sinngemäss.		1
Art. 314 Abs. 1 (i.V.m. Art. 443 ZGB)		0.5
Zur Meldung einer Kindeswohlgefährdung ist grundsätzlich jede Person berechtigt. (Zu unterscheiden ist ein Melderecht und eine Meldepflicht.)		1
(Art. 314 Abs. 1 i.V.m.) Art. 443 Abs. 1 ZGB		0.5
Wer in amtlicher Tätigkeit davon erfährt, dass eine Person hilfsbedürftig (bzw. im Kindesschutz: dass das Wohl eines Kindes gefährdet) ist, der ist zu einer Meldung an die KESB verpflichtet.		0.5
Der Begriff der amtlichen Tätigkeit wird weit ausgelegt; jede Person, die öffentliche Aufgaben ausübt, gehört dazu. Diskutiert wird dies z.B. bei Ärztinnen und Ärzten an öffentlichen Spitälern. Es gibt aber keine einheitliche Lehrmeinung.		0.5
Art. 443 Abs. 2 ZGB		1
Rolf ist Lukas' <i>privater</i> Kinderarzt, weshalb seine Tätigkeit nach h.M. nicht-amtlich ist.		0.5
Er hat demnach ein Melderecht, aber keine Meldepflicht.		0.5
[Amtliche Tätigkeit mit besonderer Begründung möglich. Drei Voraussetzungen: Gesundheitspflege als öffentliche Aufgabe; Öffentlich-rechtliche Aufsicht über Ärzte; Staatliche Beteiligung an der Aufgabenerfüllung; > Rechtfertigung]		(5)
Ärzte unterstehen dem Berufsgeheimnis.		1
Art. 321 Ziff. 1 StGB		1
Das Melderecht gegenüber der KESB rechtfertigt keine Verletzung von Berufsgeheimnissen, sondern behält diese explizit vor (Art. 443 Abs. 1 Satz 2 ZGB).		1
Ärzte unterstehen einer Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann einen Arzt auf dessen Gesuch hin schriftlich dazu ermächtigen, ein Berufsgeheimnis zu offenbaren (sog. „Entbindung vom Berufsgeheimnis“; in diesem Fall entfällt die Strafbarkeit).		1
Art. 321 Ziff. 2 StGB		1
Alternativ kann sich der Arzt vom „Berechtigten“ (formfrei) vom Berufsgeheimnis entbinden lassen.		0.5
„Berechtigter“ ist Lukas' Mutter, da Lukas in Bezug auf die Preisgabe seiner Gesundheitsdaten urteilsunfähig ist.		0.5
Rolf hat das Recht, die KESB über seine Sorgen um Lukas		1

zu informieren, falls ihn die Aufsichtsbehörde (schriftlich; oder Sonja, formfrei) vom Berufsgeheimnis entbindet.	
{Die Kantone können nebst der bundesrechtlichen weitere Meldepflichten vorsehen. <sup>1}</sup> }	{1}
{Art. 443 Abs. 2 ZGB}	{1}
{Solche Meldepflichten rechtfertigen eine Verletzung des Berufsgeheimnisses.}	{1}
{Art. 321 Abs. 3 StGB}	{1}
{Die ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet, ist ein Rechtfertigungsgrund für eine Berufsgeheimnisverletzung in der Form einer Meldung an die KESB. <sup>2}</sup> }	{1}
{Art. 453 ZGB}	{1}
{Rolf kann sich nicht auf diesen Rechtfertigungsgrund berufen, da die Situation nicht ausreichend dringlich ist, um als „ernsthafte Gefahr“ zu gelten. <sup>3}</sup> }	{1}
Sachlich zuständig für Kindesschutzmassnahmen ist im Regelfall die Kindesschutzbehörde.	1
Art. 307 Abs. 1 ZGB	1
Für den Fall, dass ein Eheschutz- oder Scheidungsverfahren hängig ist, ist das Gericht dafür zuständig. Vorbehalten bleibt die Dringlichkeitskompetenz der Kindesschutzbehörde.	1
Art. 315a Abs. 1 und 2 ZGB	1
Das Gericht ist dafür zuständig, die von ihm entschiedenen Kindesuteilungen oder Kindesschutzmassnahmen abzuändern (sog. Kompetenzattraktion), sofern ein eherechtliches Verfahren läuft (Scheidungsverfahren, Abänderungsverfahren, Verfahren zur Änderung von Eheschutzmassnahmen). In den übrigen Fällen bleibt die Kindesschutzbehörde zuständig.	1
Art. 315b ZGB	1
Es gibt keine Angaben über ein hängiges Eheschutz-, Scheidungs- oder Abänderungsverfahren. Es wird lediglich gesagt, dass Sonja «als alleinerziehende Mutter» in häuslicher Gemeinschaft mit ihrem Sohn lebt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die KESB zuständig ist.	1
Örtlich zuständig für Kindesschutzmassnahmen ist im Allgemeinen die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes. (In Spezialfällen auch diejenige am Aufenthaltsort).	1
Art. 315 Abs. 1 ZGB (bzw. Art. 315 Abs. 2 ZGB)	1
Der Wohnsitz des Kindes bestimmt sich nach dem Wohnsitz desjenigen Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht. (bzw. nach dem Wohnsitz der zusammenlebenden Eltern)	1
Art. 25 Abs. 1 ZGB	1
Da Sonja alleine mit Lukas zusammenlebt, übt sie die Obhut über ihn aus.	1

<sup>1</sup> Häfeli, 33.06 f.

<sup>4</sup> Vgl. demgegenüber § 138 ABGB (Österreich).

<sup>4</sup> Vgl. demgegenüber § 138 ABGB (Österreich).

Demnach ist für die örtliche Zuständigkeit ihr Wohnsitz massgebend.	
Der Wohnsitz einer Person liegt an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibs (subjektives Kriterium) aufhält (objektives Kriterium).	1
Art. 23 Abs. 1 ZGB	1
Es gibt keine Hinweise darauf, dass es sich bei Sonjas Wohnort um einen vorübergehenden Aufenthaltsort handelt. Demnach ist ihr Wohnort gleichzeitig auch ihr Wohnsitz.	1
Die Kindesschutzbehörde, welche für diesen Wohnort örtlich zuständig ist, ist zuständig zum Erlass von Kindesschutzmassnahmen für Lukas.	1
Rolf ist berechtigt, sich an die Kindesschutzbehörde an Sonjas Wohnsitz zu wenden, um eine mögliche Kindeswohlgefährdung von Lukas zu melden, sofern ihn die Behörde oder Sonja vom Berufsgeheimnis entbindet.	1
<b>Total a)</b>	<b>30 {7}</b>
<b>b)</b>	
<u>Welche kindesschutzrechtlichen Massnahmen stehen der Behörde zur Verfügung? Welche dieser Massnahmen erachten Sie für sinnvoll?</u>	
Die KESB trifft Massnahmen zum Schutz eines Kindes, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und	1
die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen	1
Art. 307 Abs. 1 ZGB.	1
Als Eingriffsschwelle für behördliche Kindesschutzmassnahmen kommt dem Kindeswohl besondere Bedeutung zu. Die Kindesschutzbehörde darf einerseits erst eingreifen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist,	0.5
wenn es gefährdet ist, muss sie allerdings eingreifen.	0.5
Das Kindeswohl ist gesetzlich nicht näher konkretisiert. Es umfasst nach h.L. alle körperlichen und psychischen Bedürfnisse des Kindes. <sup>4</sup>	1
Darüber hinaus konkretisieren grundsätzlich die Eltern, was das „Kindeswohl“ bedeutet.	1
Ob das Kindeswohl gefährdet ist, beurteilt sich nach dem Einzelfall.	1
Es reicht für ein staatliches Eingreifen aus, dass das körperliche, sittliche, geistige oder psychische Wohl des Kindes gefährdet ist. Es ist nicht notwendig, dass sich die Gefährdung bereits verwirklicht hat. Kindesschutzmassnahmen sollen wenn möglich Schädigungen der psychischen oder physischen Entwicklung des Kindes verhindern, bevor die Schädigungen eintreten.	2
Unerheblich ist, worin der Grund der Gefährdung liegt und ob jemand Schuld an ihr trägt. Es kommt einzig darauf an, dass die Gefährdung besteht.	1
Ein Eingreifen der KESB ist nur zulässig, wenn die Eltern nicht von sich aus dafür sorgen, dass ihr Kind nicht gefährdet ist. Das ist eine Konkretisierung der „Subsidiarität“ im Kindesschutz Die KESB darf nur dann Kindesschutzmassnahmen ergreifen, wenn der nicht-behördliche Kindesschutz ausgeschöpft ist bzw. von vornerein als ungenügend erscheint. <sup>5</sup>	1
Art. 389 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB	1

<sup>4</sup> Vgl. demgegenüber § 138 ABGB (Österreich).

<sup>5</sup> Häfeli, 40.04 und 39.02.

Nach ärztlicher Einschätzung ist Lukas' Gesundheit in Gefahr. Eine Gesundheitsgefährdung verletzt Lukas' Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit. Darin liegt eine Kindeswohlgefährdung. Vielleicht deutet Lukas' Beziehung zum Essen auch auf psychische Konflikte von Lukas hin.	1
Zudem fehlt Lukas so häufig in der Schule, dass er eine Klasse wiederholen muss. Die häufigen Fehlzeiten verletzen Lukas' Recht auf schulische Erziehung und geistige Entfaltung (Art. 302 ZGB), d.h. seine psychische Unversehrtheit. Auch dies begründet eine Kindeswohlgefährdung	1
Rolf weiss bereits aus Erfahrung, dass „Sonja [als Mutter von Lukas] nicht einsieht, dass es ihrem Kind nicht gut geht“. Sieht sie das nicht ein, so wird sie auch nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder die Möglichkeiten des freiwilligen Kinderschutzes ausschöpfen.	1
{Allenfalls hat die KESB zuerst mit etwas Nachdruck auf nicht-behördlichen Kinderschutz hinzuweisen, bevor sie selbst Massnahmen ergreift. <sup>6</sup> }	{1}
{Das könnte geeignet sein unter der Voraussetzung, dass es Rolf nicht bereits versucht hat und damit gescheitert ist. }	{1}
Die Voraussetzungen für ein Eingreifen der KESB nach Art. 307 Abs. 1 ZGB bestehen. Eine Kinderschutzmassnahme ist deshalb erforderlich.	1
Aufgrund des Legalitätsprinzips kann die Kinderschutzbehörde nur diejenigen Kinderschutzmassnahmen verfügen, die im Gesetz vorgesehen sind. Das Gesetz zählt folgende vier Kinderschutzmassnahmen auf:	1
Die KESB spricht eine Mahnung oder eine Weisung aus oder ernennt eine Erziehungsaufsicht, d.h. eine geeignete Person oder Stelle, der Einblick und Auskunft zu geben ist.	0.5
Art. 307 Abs. 3 ZGB	0.5
Die KESB ernennt dem Kind einen Beistand.	0.5
Art. 308 ZGB	0.5
Die KESB hebt das elterliche Aufenthaltsbestimmungsrecht auf (altrechtlich: Obhutsentzug). Dieses geht auf die KESB über, welche das Kind in angemessener Weise unterzubringen hat.	0.5
Art. 310 ZGB	0.5
Die KESB entzieht den Eltern die elterliche Sorge.	0.5
Art. 311 f. ZGB	0.5
Die KESB wählt diejenige Massnahme aus, die im konkreten Fall verhältnismässig ist – d.h. geeignet, erforderlich und zumutbar. <sup>7</sup>	1
Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 389 Abs. 2 ZGB	1
Geeignet ist eine Massnahme, wenn sie die Gefährdung des Kindes voraussichtlich beseitigt. Zu milde Massnahmen, bei denen von vornherein klar ist, dass sie das Kindeswohl nicht zu schützen vermögen, sind demnach ungeeignet.	1
Erforderlich ist die Massnahme, wenn es keinen weniger intensiven behördlichen Eingriff gibt, der die Gefährdung des Kindes	1

<sup>6</sup> Häfeli, 39.02, 40.04 und 40.09.

<sup>7</sup> Häfeli, 40.07

voraussichtlich ebenfalls beseitigt.	
Zumutbar ist die Massnahme, wenn der Eingriffszweck in einem vernünftigen Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs steht. D.h. einer lediglich leichten Gefährdung des Kindeswohls soll nicht mit schweren Eingriffen begegnet werden.	1
<u>Mahnung</u> Eine Mahnung ist eine unverbindliche Erinnerung der Eltern an ihre Pflichten gegenüber ihrem Kind. <sup>8</sup> Es geht darum, ihnen Mängel und Risiken in der Sorge für ihr Kind aufzuzeigen und ihnen diesbezüglich Empfehlungen zu geben.	0.5
Mahnungen setzen Erziehungsfähigkeit und Kooperation der Eltern voraus.	0.5
Sonja sieht nicht ein, dass es ihrem Kind nicht gut geht. Sie wird deshalb auch nicht der Ansicht sein, ihre Pflichten zu verletzen. Rolf hat es offenbar mit dieser Art von Intervention bereits erfolglos versucht. Sonjas Erziehungsfähigkeit ist möglicherweise aufgrund ihrer depressiven Erkrankung eingeschränkt – es ist fraglich, ob sie sich aus eigener Kraft anders verhalten kann. Es hilft daher wohl nicht, sie an ihre Pflichten zu erinnern. Die Massnahme ist nicht geeignet, da sie ihren Zweck nicht erreichen wird.	2
<u>Weisung</u> Eine Weisung ist eine verbindliche Anordnung, etwas zu tun, zu dulden oder zu unterlassen	0.5
{Sie ist eine Einzelmassnahme, d.h. sie betrifft ein bestimmtes, abgegrenztes Thema}	{0.5}
Mögliche Weisungen sind z.B., eine Therapie zu absolvieren oder Ernährungsvorschriften einzuhalten. Die Behörde kann die elterliche Sorge im Umfang der Weisung einschränken. <sup>9</sup>	1
Eine Weisung wäre eher geeignet als eine Mahnung. Fraglich ist, ob der Konflikt mit den Themen Ernährung, Schule, Freizeit, Beziehung zur Mutter, Krankheit der Mutter etc. nicht zu komplex ist für eine einzelne Weisung. ALTERNATIV: Ausserdem ist hier wiederum fraglich, ob Sonja aufgrund ihrer Erkrankung überhaupt in der Lage ist, sich anders zu verhalten. Ihre Erziehungsfähigkeit erscheint eingeschränkt. Die Weisung ist deshalb ungeeignet.	1
{Eine von der KESB eingesetzte Kontrollperson könnte eine solche engmaschigere Betreuung gewährleisten. Diese Massnahme wäre deshalb bereits geeignet.}	{1}
<u>Erziehungsaufsicht</u> Mit der Erziehungsaufsicht werden die Eltern verpflichtet, einer bestimmten Stelle oder Behörde Einblicke in die Erziehung und Entwicklung des Kindes zu gewähren.	0.5
Es handelt sich um eine laufende Aufsicht, die wiederum auf die Kooperationsbereitschaft und Einsicht der Eltern angewiesen ist.	0.5
Hier ergeben sich wiederum die gleichen Probleme wie mit der Mahnung und der Weisung: Die Kooperationsbereitschaft und	1

<sup>8</sup> Häfeli, 40.09.

<sup>9</sup> Häfeli, 40.09.

Erziehungsfähigkeit von Sonja ist eingeschränkt, die Massnahme erscheint wenig erfolgsversprechend und deshalb ungeeignet.	
<u>Beistandschaft</u> Die KESB kann dem Kind einen Beistand ernennen, der die Eltern bei der Erziehung unterstützt. Die Beistandschaft deckt sich teilweise mit der von der KESB nach Art. 307 Abs. 3 eingesetzten Kontrollperson. <sup>11</sup>	1
Die KESB kann dem Beistand bestimmte Aufgaben erteilen.	0.5
Art. 308 Abs. 2 ZGB	0.5
Sie kann die elterliche Sorge im Umfang dieser Aufgaben beschränken.	0.5
Art. 308 Abs. 3 ZGB	0.5
Ein Beistand könnte Lukas und seine Mutter langfristig bei den Themen Erziehung, Ernährung, Freizeitgestaltung, Schule etc. unterstützen. Die KESB könnte dem Beistand die besondere Aufgabe übertragen, in die Ernährungsgewohnheiten und den Schulbesuch von Lukas zu intervenieren. Allenfalls wäre es auch möglich, eine laufende Erziehungsberatung bei Sonja zu Hause zu installieren, d.h. eine Person, die mehrmals wöchentlich für einige Stunden vorbeikommt, um Sonja eine Möglichkeit zu zeigen, wie sie Lukas an einen gesunden Lebensstil und an eine geeignetere Freizeitgestaltung heranführen kann (sog. Familienaufsuchende Familienbegleitung). Das Problem ist, dass der Beistand im konkreten Fall v.a. mit der psychischen Erkrankung von Sonja konfrontiert ist, die auf ihre Erziehungsfähigkeit wirkt – es müsste also ein Beistand sein, der hier hilfreich sein kann und nicht einfach ein «Erziehungscoach». Die Massnahme ist geeignet/ungeeignet (beide Meinungen vertretbar, je nachdem wie man Sonjas Fähigkeit einschätzt, sich anders zu verhalten).	1
<u>Fremdplatzierung</u> Die KESB nimmt den Eltern oder Dritten das Kind weg und bringt es anderswo unter, wenn mildere Massnahmen nicht helfen. <sup>12</sup> Die Massnahme ist nur zulässig, wenn das Kind erheblich gefährdet ist. Bei einem so schweren Eingriff wie dem Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts ist die Zumutbarkeit der Massnahme besonders intensiv zu prüfen.	1
Weitere Voraussetzung der Massnahme ist, dass ein geeigneter Platz für das Kind zur Verfügung steht. Möglich ist auch eine vorübergehende, z.B. mehrwöchige Platzierung in einer spezialisierten Einrichtung.	1
Hier muss abgewogen werden, wie die konkrete Situation aussieht: Wie schwer ist die Erkrankung von Sonja, wie schwer die Gesundheitsgefährdung und Gefährdung der schulischen Entwicklung von Lukas? Auch eine Überbehütung kann das Kind in seiner Entwicklung ganz erheblich gefährden. Bestehen berechnete Aussichten darauf, dass mit der Anordnung einer Beistandschaft und	1

<sup>11</sup> Häfeli, 40.13 ff.; 40.14.

<sup>12</sup> Häfeli, 40.35 ff.

enger Begleitung eine massgebliche Verbesserung erzielt werden kann, erscheint eine Fremdplatzierung als zu einschneidend. Kommt die Kindesschutzbehörde nach dem Abklärungsverfahren hingegen zum Schluss, dass Sonja so schwer erkrankt ist, dass sie die Situation nicht ändern kann und sich jeglicher Kooperation zur Verbesserung der Situation verweigert, könnte eine Fremdplatzierung geeignet und erforderlich sein. Ins Auge gefasst würde dann vermutlich eine Platzierung während einer bestimmten Zeit, in der sich Sonja selbst stabilisieren könnte.	
<u>Entzug der elterlichen Sorge</u> Das Entziehen der elterlichen Sorge greift am schwerwiegendsten in die Eltern-Kind-Beziehung ein. <sup>13</sup> Die Massnahme kommt nach ihrem Wortlaut nur in Frage, wenn andere Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben sind oder von vornherein ungenügend scheinen (Art. 311 Abs. 1 ZGB). Sie ist somit ultima ratio. Ein möglicher Grund für die Entziehung der elterlichen Sorge bildet auch eine elterliche Krankheit, welche es verunmöglicht, dass sie die elterliche Sorge pflichtgemäss ausüben. Mit dem Entzug der elterlichen Sorge verlieren die Eltern sämtliche Entscheidungsbefugnisse.	1
Diese Massnahme ist unverhältnismässig. Es könnte damit nicht mehr erreicht werden als mit einem Entzug des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts, verbunden mit einer Beistandschaft.	1
<b>Total b)</b>	<b>42.5 {3.5}</b>
<b>c)</b>	
<u>Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Fremdplatzierung erfüllt?</u>	
Zu prüfen ist zunächst, ob es sich bei der Unterbringung in einem Jugendheim um eine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung (Art. 314b Abs. 1 ZGB) handelt. Eine „geschlossene Einrichtung“ ist jede Einrichtung, in der das Kind sich weniger frei bewegen darf als ein Kind, das bei einer (Pflege-)Familie aufwächst. <sup>14</sup>	1
Es ist davon auszugehen, dass Lukas sich in einem „Jugendheim“ weniger frei bewegen darf als ein Kind bei seinen (Pflege-)Eltern, denn das ist bereits in einem Schulheim der Fall, in dem die Kinder während der Freizeit überwacht werden. <sup>15</sup> Allerdings kommt es hier sehr auf die konkrete Ausgestaltung des Heims an. Beide Meinungen sind vertretbar, müssen aber begründet werden.	1
<u>VARIANTE KEINE GESCHLOSSENE EINRICHTUNG</u>	
Voraussetzung für eine Fremdplatzierung ist, dass das Kind gefährdet ist, die Fremdplatzierung verhältnismässig ist, und ein angemessener Pflegeplatz für das Kind zur Verfügung steht. Die Gefährdung des Kindes muss darin bestehen, dass es bei den Eltern nicht so geschützt und gefördert wird, wie es für seine Entfaltung nötig wäre. <sup>16</sup>	1

<sup>13</sup> Häfeli, 40.45.

<sup>14</sup> Häfeli, 38.63; Cottier, in: KuKo-ZGB 2018, N 2 zu Art. 314b.

<sup>15</sup> BGE 121 III 306, E. 2.b.

<sup>16</sup> Häfeli, 40.35.

Ausschlaggebend für einen angemessenen Platz sind die Bedürfnisse des Kindes.	
{Der Eingriff besteht gedanklich in drei Schritten: Die KESB entzieht den Eltern das Recht, darüber zu bestimmen, wo sich ihr Kind aufhält. Dieses Recht geht auf die KESB über. Dann «nimmt die KESB den Eltern ihr Kind weg». Schliesslich bestimmt die KESB einen neuen Ort, an dem sich das Kind aufhält. <sup>17}</sup> }	{1}
[Kindeswohlgefährdung bereits bepunktet]	(8)
Die Fremdplatzierung ist verhältnismässig, wenn sie geeignet, erforderlich und zumutbar ist, um die Gefährdung des Kindes zu beseitigen. Andere Massnahmen müssen erfolglos geblieben sein oder von Anfang an nicht als erfolgversprechend erscheinen, wie Art. 310 Abs. 1 ZGB explizit verlangt. Dies ist eine Erinnerung an die besondere Prüfung der Erforderlichkeit und Zumutbarkeit.	[Hier nur Punkte für Verhältnismässigkeit allgemein, falls nicht bereits unter 1b] (1)
<u>Geeigneter Pflegeplatz:</u> Es kommt auf die konkrete Ausgestaltung des Jugendheims an; grundsätzlich scheint es geeignet zu sein, der Gefährdungslage zu begegnen, sofern es auf die Problematik von Lukas spezialisiert ist (vgl. auch bereits oben bei der Prüfung des Entzugs des Aufenthaltsbestimmungsrechts)	1
<u>Geeignetheit</u> Die Platzierung in einem Jugendheim ist grundsätzlich geeignet, um die von der Kinderschutzhbehörde angestrebten Ziele zu erreichen. Voraussetzung ist, dass das Jugendheim auf Lukas spezielle Situation eingehen kann. Die Wahl des Jugendheims ist hier äusserst wichtig für die Frage, ob es geeignet ist.	1
<u>Erforderlichkeit:</u> Gemäss SV sind mildere Massnahmen versucht worden, blieben aber ohne Erfolg. Demnach ist die Gefährdung von Lukas nicht mehr anders behebbar als mit einem Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts.	1
<u>Zumutbarkeit:</u> Lukas schlechter Gesundheitszustand und sein Entwicklungsrückstand beginnen sich nun im Jugendalter besonders auszuwirken. Sie haben allenfalls Auswirkungen auf Lukas Möglichkeiten, einen Beruf zu wählen und ein selbständiges Leben zu führen. Die Massnahme ist deshalb zumutbar.	1
<b><u>VARIANTE GESCHLOSSENE EINRICHTUNG</u></b>	
Wird das Kind in eine geschlossene Einrichtung gebracht, so sind die Bestimmungen des Erwachsenenschutzes über eine FU (Art. Art. 426 ff. ZGB) sinngemäss heranzuziehen. Voraussetzung für eine FU bei Minderjährigen ist, dass das Kind gefährdet ist (statt psychischer Störung, geistiger Behinderung oder schwerer Verwahrlosung), die FU verhältnismässig ist («wenn die nötige Behandlung und Betreuung nicht anders erfolgen kann») und eine geeignete Einrichtung für das Kind zur Verfügung steht. Die FU bei einem Minderjährigen ist gleichzeitig mit dem Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts nach Art. 310 ZGB verbunden. Die	0.5

<sup>17</sup> Häfeli, 40.41.



Voraussetzungen von Art. 310 ZGB decken sich aber mit den sinngemässen Voraussetzungen von Art. 426 ff. ZGB .	
Art. 314b Abs. 1 ZGB	0.5
[Kindeswohlgefährdung bereits bepunktet]	(8)
<u>Geeignete Einrichtung:</u> Es kommt auf die konkrete Ausgestaltung des Jugendheims an; grundsätzlich scheint es geeignet zu sein, der Gefährdungslage zu begegnen, sofern es auf die Problematik von Lukas spezialisiert ist (vgl. auch bereits oben bei der Prüfung des Entzugs des Aufenthaltsbestimmungsrechts)	1
<u>Geeignetheit</u> Die Platzierung in einem Jugendheim ist grundsätzlich geeignet, um die von der Kinderschutzhilfe angestrebten Ziele zu erreichen. Voraussetzung ist, dass das Jugendheim auf Lukas spezielle Situation eingehen kann. Die Wahl des Jugendheims ist hier äusserst wichtig für die Frage, ob es geeignet ist.	1
<u>Erforderlichkeit:</u> Gemäss SV sind mildere Massnahmen versucht worden, blieben aber ohne Erfolg. Demnach ist die Gefährdung von Lukas nicht mehr anders behebbar als mit einem Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts.	1
<u>Zumutbarkeit:</u> Lukas schlechter Gesundheitszustand und sein Entwicklungsrückstand beginnen sich nun im Jugendalter besonders auszuwirken. Sie haben allenfalls Auswirkungen auf Lukas Möglichkeiten, einen Beruf zu wählen und ein selbständiges Leben zu führen. Die Massnahme ist deshalb zumutbar.	1
<b>Total c)</b>	<b>7</b>
<b>d)</b>	
Kann Lukas den Entscheid der KESB selbst anfechten?	
<u>VARIANTE KEINE GESCHLOSSENE EINRICHTUNG</u>	
Der Verweis von Art. 314 ZGB erfasst auch das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz. <sup>18</sup>	1
Nach Art. 450 Abs. 1 ZGB kann gegen Entscheide der KESB Beschwerde vor einem Gericht erhoben werden.	1
Zur Beschwerde sind befugt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die am Verfahren beteiligten Personen</li> <li>• Die der betroffenen Person nahestehenden Personen</li> <li>• Personen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Beschwerde haben</li> </ul>	1
Art. 450 Abs. 2 ZGB	1
Es gehört zu den höchstpersönlichen Rechten, Rechtsmittel gegen Behördenentscheide zu ergreifen, die einen selbst betreffen. Auch handlungsunfähige Personen können höchstpersönliche Rechte ausüben, wenn sie urteilsfähig sind.	1
Art. 19c Abs. 1 ZGB	1
Urteilsfähig ist jede Person, die nicht wegen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Minderjährigkeit</li> <li>• geistiger Behinderung</li> <li>• psychischer Störung</li> <li>• Rausch</li> <li>• oder ähnlicher Zustände,</li> </ul>	1 (Unvernunft: 0.5 Alle Voraussetzungen zusammen: 0.5)

<sup>18</sup> Häfeli, 38.39.

unfähig zu vernünftigem Handeln ist.	
Das Gesetz vermutet also im Normalfall die Urteilsfähigkeit	1
Art. 16 ZGB	1
Die Urteilsunfähigkeit muss stets auf einen konkreten Sachverhalt hin überprüft werden (zeitliche und sachliche Relativität).	1
Die Urteilsfähigkeit besteht aus einem Element der Willensbildung und aus einem Element der Willensbetätigung (intellektuelles und voluntatives Element). <sup>19</sup>	1
Lukas ist 13 Jahre alt. Es ist anzunehmen, dass er ein Verständnis dafür hat, was es bedeutet, während einer Zeit nicht zu Hause zu wohnen, sondern in einem Jugendheim. Lukas ist deshalb urteilsfähig bezüglich der Anfechtung der Platzierung, falls er die Anfechtung tatsächlich will. [Gleiche Punktezahl, wenn die Urteilsunfähigkeit bezüglich der Anfechtung geprüft wird (Wissen, was eine Anfechtung ist und Fähigkeit, etwas nicht anzufechten, wenn kein Anfechtungswille besteht)]. Nicht notwendig ist, dass Lukas versteht, <i>weshalb</i> er in ein Jugendheim soll und weshalb die KESB seine Ernährung und seine Beziehung zu seiner Mutter problematisch findet.	2
Beschwerden gegen KESB-Entscheide sind schriftlich und begründet beim Gericht einzureichen.	1
Art. 450 Abs. 3 ZGB	1
Die Beschwerdefrist beträgt dreissig Tage.	1
Art. 450b Abs. 1 ZGB	1
Die Beschwerde hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung.	1
Art. 450c ZGB	1
Das Gericht gibt der KESB Gelegenheit zur Vernehmlassung oder Wiedererwägung.	1
Art. 450d Abs. 1 und 2 ZGB	1
{Eventuell prüft das Gericht, ob es für Lukas eine Vertretung anordnet}	{1}
{Art. 314a <sup>bis</sup> ZGB / Art. 450e Abs. 4 ZGB analog}	{1}
<b>VARIANTE GESCHLOSSENE EINRICHTUNG</b>	
Gemäss Art. 314b ZGB kann das urteilsfähige Kind selber das Gericht anrufen, wenn es in einer geschlossenen Einrichtung oder psychiatrischen Klinik untergebracht wird.	1
Im Übrigen erfasst der Verweis von Art. 314 ZGB erfasst auch das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz. <sup>20</sup>	1
Nach Art. 450 Abs. 1 ZGB kann gegen Entscheide der KESB Beschwerde vor einem Gericht erhoben werden.	1
Urteilsfähig ist jede Person, die nicht wegen <ul style="list-style-type: none"> <li>• ihrer Minderjährigkeit</li> <li>• geistiger Behinderung</li> <li>• psychischer Störung</li> </ul>	1 (Unvernunft: 0.5 Alle Voraussetzungen)

<sup>20</sup> Häfeli, 38.39.

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rausch</li> <li>• oder ähnlicher Zustände, unfähig zu vernünftigem Handeln ist.</li> </ul>	zusammen: 0.5)
Das Gesetz vermutet also im Normalfall die Urteilsfähigkeit	1
Art. 16 ZGB	1
Die Urteilsunfähigkeit muss stets auf einen konkreten Sachverhalt hin überprüft werden (zeitliche und sachliche Relativität).	1
Die Urteilsfähigkeit besteht aus einem Element der Willensbildung und aus einem Element der Willensbetätigung (intellektuelles und voluntatives Element). <sup>21</sup>	1
<p>Lukas ist 13 Jahre alt. Es ist anzunehmen, dass er ein Verständnis dafür hat, was es bedeutet, während einer Zeit nicht zu Hause zu wohnen, sondern in einem Jugendheim. Lukas ist deshalb urteilsfähig bezüglich der Anfechtung der Platzierung, falls er die Anfechtung tatsächlich will.</p> <p>[Gleiche Punktezahl, wenn die Urteilsunfähigkeit bezüglich der Anfechtung geprüft wird (Wissen, was eine Anfechtung ist und Fähigkeit, etwas nicht anzufechten, wenn kein Anfechtungswille besteht)].</p> <p>Nicht notwendig ist, dass Lukas versteht, <i>weshalb</i> er in ein Jugendheim soll und <i>weshalb</i> die KESB seine Ernährung und seine Beziehung zu seiner Mutter problematisch findet.</p>	2
Beschwerden gegen FU-Entscheide brauchen keine Begründung.	1
Art. 450e Abs. 1 ZGB	1
Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage.	1
Art. 450b Abs. 2 ZGB	1
Die Beschwerde hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung.	1
Art. 450e Abs. 2 ZGB	1
Das Gericht hört die betroffene Person als Kollegium an	1
und ordnet wenn nötig eine Vertretung des Kindes an	1
Art. 450e Abs. 4 ZGB	1
Das Gericht entscheidet innert fünf Arbeitstagen	1
Art. 450e Abs. 5 ZGB	1
<b>Total d)</b>	<b>21</b>
<b>Total Fall 1</b>	<b>100.5 {10.5}</b>

<b>Fall 2</b>	
a)	
Wer entscheidet über die Behandlung von Benjamin und was ist dabei zu beachten?	
Benjamin ist bewusstlos und urteilsunfähig (Art. 16 ZGB).	1
Das ZGB kennt eine eigene Regelung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen für urteilsunfähige Personen (Art. 378–381 ZGB).	0.5
Die Vertretungsregelung des ZGB ist ausgestaltet als Rangfolge von Vertretungsberechtigten, wobei die im Einzelfall vorhandene Person mit dem höchsten Rang allein zur Vertretung berechtigt ist. <sup>22</sup> Das bedeutet, dass mit „mehreren Vertretungsberechtigten“ nach Abs. 2 immer mehrere Berechtigte auf demselben Rang gemeint sind.	0.5
Art. 378 ZGB	1
Diese Rangfolge ist: 1. <u>Die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person</u> 2. Der Beistand mit einem spezifischen Vertretungsrecht 3. <u>Der Ehegatte oder eingetragene Partner, wenn ein gemeinsamer Haushalt besteht oder regelmässig und persönlich Beistand geleistet wird</u> 4. Andere Personen, wenn ein gemeinsamer Haushalt besteht und regelmässig <u>und</u> persönlich Beistand geleistet wird 5. <u>Die Nachkommen, wenn sie regelmässig und persönlich Beistand leisten</u> 6. Die Eltern, wenn sie regelmässig und persönlich Beistand leisten 7. Die Geschwister, wenn sie regelmässig und persönlich Beistand leisten	1 [wenn alle Unterstrichenen genannt; 0.5 bei nur zwei der Unterstrichenen]
Im ersten Rang vertretungsberechtigt ist die Person, die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag als vertretungsberechtigte Person in medizinischen Angelegenheiten bezeichnet ist: In einem Vorsorgeauftrag kann man bestimmen, wer im Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit für die Personensorge, für die Vermögenssorge oder für die <u>Vertretung im Rechtsverkehr</u> befugt sein soll.	1
Art. 360 Abs. 1 ZGB	1
Die Aufgaben dieser vorsorgebeauftragten Person müssen im Vorsorgeauftrag umschrieben sein.	1
Art. 360 Abs. 2 ZGB	1
{Falls in einem Vorsorgeauftrag eine Vertretung für medizinische Massnahmen festgelegt wird, so handelt es sich bei dieser Regelung materiell	{1}

<sup>22</sup> Häfeli, Rz. 12.12.

um eine Patientenverfügung. Die Patientenverfügung ist ein „Vorsorgeauftrag für medizinische Massnahmen“. <sup>23}</sup>	
Benjamin hat Eva als „Vorsorgebeauftragte“ eingesetzt und ihr seine „Vertretung im Rechtsverkehr“ sowie die „Verwaltung seines Vermögens“ übertragen.	0.5
Damit hat Benjamin Eva zwar als Vorsorgebeauftragte eingesetzt, sie aber nicht speziell bevollmächtigt, über seine medizinische Behandlung zu entscheiden. Eva ist deshalb nicht nach Art. 378 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB befugt, über Benjamins Behandlung zu entscheiden.	0.5
Da Eva die Ehepartnerin von Benjamin ist, wäre sie nach Art. 378 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB zu einer Entscheidung über Benjamins Behandlung befugt, falls sie mit Benjamin in einem gemeinsamen Haushalt lebt oder ihm regelmässig und persönlich Beistand leistet. Der Sachverhalt macht keine Angaben, die daran zweifeln liessen.	1
Eva ist gemäss Art. 378 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB befugt, für den bewusstlosen Benjamin die medizinischen Entscheidungen zu treffen.	0.5
Die Nachkommen David und Martin sind nicht berechtigt, da sie in der gesetzlichen Vertretungsreihenfolge nach dem Ehepartner eingeordnet sind.	0.5
Die vertretungsberechtigte Person ist in ihrer Entscheidung nicht frei: Das Gesetz bindet sie an den mutmasslichen Willen der betroffenen Person sowie an deren Interessen. Das gilt mindestens, soweit die betroffene Person selbst keine anderen Anweisungen in einer Patientenverfügung gemacht hat.	1
Art. 378 Abs. 3 ZGB	1
Der mutmassliche Wille ist das, was die betroffene Person für sich selbst entscheiden würde, wenn sie dazu noch in der Lage wäre.	1
Die Interessen sind die medizinisch sinnvollen Behandlungsweisen.	1
Die vertretungsberechtigte Person muss vor ihrem Entscheid über die vorgesehene Behandlung, ihre Risiken und Erfolgchancen etc. aufgeklärt werden.	1
Art. 377 Abs. 2 ZGB	1

<sup>23</sup> Boente, in: ZK-Erwachsenenschutz 2015, N 30 zu Art. 378.

Eva ist vor ihrer Entscheidung korrekt über die gesundheitliche Situation von Benjamin, über seine Genesungschancen sowie über Risiken und Nebenwirkungen der Behandlung aufzuklären. Erst dann kann sie eine informierte Entscheidung treffen. Es ist unklar, ob sich Eva und Benjamin je darüber ausgetauscht haben, welche medizinischen Entscheidungen der andere wünscht. Wenn Eva weiss, wie Benjamin entscheiden würde, müsste sie sich daran halten. Wenn sie nicht weiss, was er in dieser Situation wollen würde, kann sie ihre Entscheidung nur im Rahmen der medizinisch als sinnvolle Alternativen erwogenen Möglichkeiten treffen.	1
<b>Total a)</b>	<b>18 {1}</b>
<b>b)</b>	
Ist der Vorsorgeauftrag gültig und wirksam? Was ist die Aufgabe der KESB und spielt es hierbei eine Rolle, dass die Söhne ihrer Stiefmutter misstrauen?	
<u>Die Gültigkeit des Vorsorgeauftrags</u>	
<u>Materielle Voraussetzungen</u>	1
<ul style="list-style-type: none"> <li>Benjamin muss handlungsfähig gewesen sein, als er das Dokument verfasste.</li> </ul>	
Art. 360 Abs. 1 ZGB	1
Handlungsfähig ist, wer volljährig und urteilsfähig ist.	1
Art. 13 ZGB	1
Volljährig ist, wer älter als 18 Jahre alt ist.	1
Art. 14 ZGB	1
Benjamin war 63, als er den Auftrag verfasste und damit volljährig.	1
Das Gesetz vermutet Urteilsfähigkeit.	1
Art. 16 ZGB	1
Es gibt keine Angaben im Sachverhalt, die an der Urteilsfähigkeit von Benjamin zum Zeitpunkt der Errichtung des Vorsorgeauftrags zweifeln lassen.	1
Benjamin war beim Verfassen des Vorsorgeauftrags handlungsfähig.	1
<u>Formelle Voraussetzungen</u>	1
<ul style="list-style-type: none"> <li>Benjamin muss den Vorsorgeauftrag entweder von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet oder öffentlich beurkunden lassen haben.</li> </ul>	
Art. 361 Abs. 1 und 2 ZGB	1
Es gibt keine Angaben im Sachverhalt, die daran zweifeln liessen, dass Benjamin die Formerfordernisse eingehalten hat.	1
Der Vorsorgeauftrag ist gültig.	1
<u>Die Wirksamkeit des Vorsorgeauftrags:</u>	
Der Vorsorgeauftrag wird unter zwei Voraussetzungen wirksam:	0.5
<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Vorsorgeauftrag wird dann wirksam, wenn der Auftraggeber in einem Bereich urteilsunfähig wird, der vom Vorsorgeauftrag abgedeckt ist,</li> </ul>	
und wenn die Urteilsunfähigkeit voraussichtlich so lange dauern	0.5

wird, dass eine Vertretung sinnvoll erscheint. <sup>24</sup> (Art. 360 Abs. 1 ZGB).	
• Die zweite Voraussetzung der Wirksamkeit ist, dass die KESB den Vorsorgeauftrag validiert.	1
Das heisst, die KESB prüft <ul style="list-style-type: none"> <li>– ob der Vorsorgeauftrag gültig und wirksam ist,</li> <li>– ob die beauftragte Person geeignet ist, und</li> <li>– ob weitere Massnahmen erforderlich sind.</li> </ul>	1
Art. 363 Abs. 2 ZGB	1
Benjamin ist bewusstlos und hat Hirnschädigungen. Er ist für längere Zeit urteilsunfähig.	1
Es gibt keine Hinweise darauf, dass Eva als beauftragte Person ungeeignet wäre (zum Misstrauen von Martin und David Eva gegenüber s. unten).	1
Sofern alle Aufgaben, die für Benjamin vertretungsweise wahrgenommen werden müssen, erfüllt werden können – sei dies durch den Vorsorgeauftrag oder durch die gesetzlichen Vertretungsrechte – sind keine weiteren Massnahmen erforderlich.	1
Der Vorsorgeauftrag ist wirksam.	1
Spielt es eine Rolle, dass Benjamins Söhne ihrer Stiefmutter misstrauen?	
Die KESB trifft von Amtes wegen oder auf Antrag einer nahestehenden Person Massnahmen, wenn die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet sind.	1
Solche „flankierenden Massnahmen“ sind bspw.: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Weisungen an die Beauftragte</li> <li>– Inventarpflicht</li> <li>– Periodische Rechnung und Berichte</li> <li>– (teilweiser) Entzug von Befugnissen</li> </ul>	1
Art. 368 Abs. 2 ZGB	1
Die KESB prüft, ob das Misstrauen von Benjamins Söhnen ihrer Stiefmutter gegenüber Anlass für flankierende Massnahmen ist. Je nach Inhalt des „Misstrauens“ kommen unterschiedliche Massnahmen in Betracht.	1
<b>Total b)</b>	<b>27</b>
<b>c)</b>	
Ist Eva befugt, ihren Lebenspartner mit der Renovation zu beauftragen?	
Bei Interessenkollision entfallen die Vertretungsbefugnisse der beauftragten Person.	1
Art. 365 Abs. 3 ZGB	1
Nach der Rechtsprechung reicht ein Eigeninteresse der beauftragten Person und eine daraus hervorgehende blosser Interessensgefährdung des Auftraggebers, damit die Vollmacht der beauftragten Person entfällt, d.h. eine abstrakte Interessenkollision. <sup>25</sup>	2

<sup>24</sup> Häfeli, Rz. 8.21.

<sup>25</sup> FamKomm Erwachsenenschutz 2013, N 27 zu Art. 365.

Ein typisches Beispiel für eine abstrakte Interessenkollision ist, wenn die beauftragte Person vertretungshalber mit einer befreundeten Person einen Vertrag schliesst.	
Die Vollmacht entfällt hingegen nicht, wenn Benjamin die Interessensgefährdung vorhersah und mit der Vorsorgebeauftragung bewusst einging. <sup>26</sup> Dies als Zugeständnis an die Problematik, dass häufig enge Angehörige als Vorsorgebeauftragte eingesetzt werden, die naturgemäss häufig mindestens einer abstrakten Interessenkollision unterliegen.	1
Florian ist Evas Lebenspartner. Es ist davon auszugehen, dass Eva und Florian wechselseitig emotional und möglicherweise finanziell verbunden sind. Das reicht aus, um anzunehmen, dass ein vertretungsweise abgeschlossener Vertrag mit Florian Benjamins Interessen gefährdet. <sup>27</sup> Als weiterer Hinweis dazu dient, dass Eva keine anderen Offerten einholt und damit zumindest fahrlässig in Kauf nimmt, Benjamins Interessen zu schädigen.	1
Es ist nicht anzunehmen, dass Benjamin davon wusste, dass Eva bei seiner Urteilsunfähigkeit ihren neuen Lebenspartner mit der Renovation seines Hauses beauftragen würde. Er hat deshalb nicht in diese Gefährdung seiner Interessen eingewilligt.	1
Eva ist nicht befugt, mit der Renovation ihren Lebenspartner Florian zu beauftragen. Ein entsprechender Vertrag wäre nichtig.	1
Sie ist verpflichtet, die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen, falls sie der Meinung ist, es wäre in Benjamins Interesse, dass Florians Unternehmen die Villa renoviert.	1
Art. 365 Abs. 2 ZGB	1
In einem solchen Fall würde die KESB Florian mit der Renovation beauftragen (vgl. Art. 392 Ziff. 1 ZGB).	1
<b>Total c)</b>	<b>11</b>
<b>d)</b>	
Haben Martin und David eine Möglichkeit, dagegen vorzugehen?	
Die KESB trifft von Amtes wegen oder auf Antrag einer nahestehenden Person Massnahmen, wenn die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet sind (Art. 368 ZGB)	Punkte bereits bei 2c
Martin und David können der KESB mitteilen, dass Eva die Interessen Benjamins gefährdet. Die KESB wird daraufhin voraussichtlich Massnahmen ergreifen, falls sie der Ansicht ist, Benjamins Interessen seien gefährdet. Dies wäre von der KESB in einem solchen Fall aufgrund der abstrakten Interessenkollision auf jeden Fall zu bejahen.	1
<b>Total d)</b>	<b>1</b>
<b>e)</b>	
Welche Möglichkeiten hat die KESB, wenn sie vom Sachverhalt erfährt?	
Die KESB kann verschiedene Massnahmen ergreifen, z.B. Eva	[Punkte bereits

<sup>26</sup> BSK ZGB-I 2014, N 24 zu Art. 365; FamKomm Erwachsenenschutz 2013, N 28 zu Art. 365.

<sup>27</sup> S. auch Häfeli, Rz. 8.32.



Weisungen erteilen, von ihr ein Inventar über Benjamins Vermögen einfordern, Eva verpflichten, regelmässig Rechnung zu stellen oder Berichte abzuliefern oder Evas Befugnisse einschränken oder entziehen (Art. 368 Abs. 2 ZGB)	unter 2b]
Die KESB könnte Eva zum Beispiel die Weisung erteilen, noch andere Offerten einzuholen. Für den Abschluss eines Vertrags mit Florian wäre nur die KESB zuständig (Art. 392 Ziff. 1 ZGB), da Evas Vertretungsbefugnisse aufgrund der abstrakten Interessenkollision von Gesetzes wegen entfallen (Art. 365 Abs. 3 ZGB).	1
Je nach den Umständen könnte die KESB Eva generell die Befugnisse entziehen, Benjamin bei der Renovation seines Hauses zu vertreten.	0.5
Falls sich Anzeichen für eine weitergehende Gefährdung von Benjamins Interessen zeigen, könnte die KESB Eva die Vertretungsbefugnisse über Benjamin gänzlich entziehen.	0.5
<b>Total e)</b>	<b>2</b>
<b>f)</b>	
Haben Martin und David eine Möglichkeit, das Geld „von der KESB“ zurückzuholen bzw. die untätigen Mitarbeiter zur Verantwortung zu ziehen?	
Die KESB ist zum Eingreifen verpflichtet, wenn sie bemerkt, dass die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet sind.	1
Art. 368 Abs. 1 ZGB	1
Falls Anzeichen bestanden, dass Benjamins Interessen gefährdet waren, dann wäre das Nicht-Handeln der KESB widerrechtlich.	1
Wenn sich die KESB widerrechtlich verhält und dadurch jemanden schädigt, so hat der so Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz und evtl. Genugtuung.	1
Art. 454 Abs. 1 (behördliche Massnahmen) und 2 (andere Bereiche des Erwachsenenschutzes) ZGB	1
Haftbar ist der Kanton. Der Geschädigte hat keinen Anspruch auf Schadenersatz gegen öffentlich tätige natürliche Personen.	1
Art. 454 Abs. 3 ZGB	1
Die Erben sind berechtigt, sich auf Art. 454 zu berufen.	1
{Genauer zu prüfen wäre, ob Martin und David nicht ein „Selbstverschulden“ am Schaden trifft, da sie die Untätigkeit der KESB auch in einem Rechtsmittelverfahren hätten überprüfen lassen können. Es könnte sein, dass die Staatshaftung für behördliches Handeln subsidiär zu einer Korrektur des schädigenden Handelns auf dem Rechtsmittelweg ist. <sup>28}</sup> }	{1}
Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt ein Jahr nach dem Tag, an dem die geschädigte Person Kenntnis vom Schaden erhält,	1
jedenfalls aber zehn Jahre nach der schädigenden Handlung.	1
Art. 455 Abs. 1 ZGB	1
Sofern Anzeichen für eine Gefährdung von Benjamins Interessen bestanden und die Verjährung noch nicht eingetreten ist haben Martin	1

<sup>28</sup> BGer 5A\_707/2007, E. 4.2.3.

und David einen Schadenersatzanspruch gegen den entsprechenden Kanton. Gegenüber der KESB oder einzelnen dort (un)tätigen Personen besteht kein solcher Anspruch.	
<b>Total f)</b>	<b>12 {1}</b>
<b>Total Fall 2</b>	<b>71 {2}</b>